

Merkblatt

zur Anzeige von öffentlichen Vergnügungen (Veranstaltungen) in den Städten und Gemeinden des Landkreises Coburg nach Art. 19 LStVG und zur Beantragung von Gestattungen nach § 12 GastG

1 Zweck

Dieses Merkblatt soll dazu dienen, dass angemeldete oder angezeigte öffentliche Veranstaltungen bei den zuständigen Städten und Gemeinden des Landkreises Coburg einheitlich bearbeitet und weitergeleitet werden.

2 Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für alle öffentlichen Veranstaltungen die in den Städten und Gemeinden des Landkreises Coburg durchgeführt werden.

Öffentlich ist eine Veranstaltung/Vergnügung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist.

3 Meldepflicht

Alle öffentliche Veranstaltungen, müssen bei den zuständigen Städten und Gemeinden mindestens eine Woche vor Veranstaltung schriftlich oder elektronisch angezeigt werden (Art. 19 Abs. 1 LStVG). Eine Anzeige per E-Mail ist zulässig.

4 Meldewege

Aufgrund der Anzeige gemäß Art. 19 Abs. 1 LStVG hat die zuständige Behörde (Stadt oder Gemeinde) zu prüfen, ob die Durchführung der beabsichtigten Vergnügung Gefahren für die in Art. 19 Abs. 4 LStVG genannten Rechtsgüter erwarten lässt. Maßgebend ist hierfür der Erkenntnisstand, der sich vor der Veranstaltung gewinnen lässt. Hierzu kann die Anhörung von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten oder sonstigen Fachdienststellen erforderlich sein.

Sind Gefahren nicht zu erwarten und brauchen keine Anordnungen für den Einzelfall getroffen zu werden (Art. 19 Abs. 5 LStVG), so duldet die Behörde den Ablauf der angezeigten Vergnügung ohne förmliche Entscheidung.

Ansonsten soll in der Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG darauf hingewiesen werden, dass sie unter den Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 4 LStVG zurückgenommen oder widerrufen werden kann. Auch nach Erteilung der Erlaubnis sind noch Anordnungen nach Art. 19 Abs. 5 LStVG zulässig; unter den dort genannten Voraussetzungen ist auch eine Untersagung möglich.

Das Versagen der Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 4 LStVG ist nicht zulässig, wenn Auflagen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG) als milderer Mittel zur Gefahrenverhütung ausreichen.

Von der Erteilung, der Rücknahme, dem Widerruf oder der Versagung einer Erlaubnis (einschließlich der verfügten Auflagen) sowie von sonstigen Maßnahmen der zuständigen Behörde nach Art. 19 LStVG sind, soweit erforderlich, die örtliche Polizeidienststelle, die Feuerwehr, die Rettungsdienste und gegebenenfalls sonstige Fachdienststellen unverzüglich zu unterrichten.

Dazu hat die Stadt oder Gemeinde die Anzeige der öffentlichen Veranstaltung oder die Erlaubnis (und ggf. die Gestattung nach § 12 GastG) per E-Mail an das Landratsamt Coburg, Ordnungsamt, weiterzuleiten.

Per Mail: ordnungsamt@landkreis-coburg.de (Brandschutz inklusive)

Ebenfalls sind die Veranstaltungsanzeigen an folgende Ämter weiterzuleiten:

- an die zuständige Polizeiinspektion Coburg oder Neustadt b. Coburg
- Lebensmittelüberwachung per Mail: Lebensmittelueberwachung@landkreis-coburg.de
- Bauamt per Mail: Bauamt@landkreis-coburg.de
- Jugendamt per Mail: jugendamt@landkreis-coburg.de

! Bitte vermerken Sie in Ihrer E-Mail an das Ordnungsamt Landkreis Coburg, an welche Ämter Sie die Veranstaltungsanzeige weitergeleitet haben, damit entsprechend weitere Bearbeitungen erfolgen können und die Veranstaltungsanzeigen nicht mehrfach an die zuständigen Behörden weitergeleitet werden.

5 Pflichtangaben bei der Anmeldung/Anzeige

- Veranstaltungsname
- Art der Veranstaltung (Kultur, Sport, Bildung, Markt, etc.)
- Datum und Uhrzeit (Anfang/Ende)
- Ort (Adresse/Veranstaltungsstätte)
- Veranstalter (Name, Organisation, Ansprechpartner, Kontaktdaten)
- Verantwortliche Person/en
- Beschreibung der Veranstaltung (Musik, Zelte, Parkplätze)
- Abgaben von Speisen und Getränken (siehe. Gestattungen)
- Genehmigungen/Rechtliches (ggf. Genehmigungen, Brandschutz, Lärmschutz)
- Hinweise zu Hygienemaßnahmen (Toiletten, etc.)
- ggf. Sicherheitskonzept

6 Gestattungen

Aus besonderem Anlass (z. B. Volksfesten, Märkten, Ausstellungen) kann der Betrieb eines erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes (meist Alkoholausschank) unter erleichterten Voraussetzungen gestattet werden (§ 12 GastG). Diese Gestattung ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei der für den Veranstaltungsort zuständigen Behörde zu beantragen. Jeder, der auf einer Veranstaltung ein Gaststättengewerbe auf eigene Rechnung betreibt, bedarf einer eigenen Gestattung.

Die Gestattung wird befristet und nur für eine örtlich bestimmte Stelle und nicht etwa für einen bestimmten Stand, ein bestimmtes Bierzelt oder einen bestimmten Imbisswagen in der Weise erteilt, dass die in der Gestattung beschriebene Einrichtung überall im Geltungsbereich des Gaststättengesetzes (GastG) aufgestellt und betrieben werden darf.

Gilt die Gestattung durch Eintritt der Genehmigungsfiktion als erteilt, so ist diese kostenfrei. Wird die Notwendigkeit gesehen, die Gestattung nach § 12 GastG mit gaststättenrechtlichen Auflagen zu erteilen, ist ggf. unter Verlängerung der Fiktionsfrist ein entsprechender kostenpflichtiger Bescheid zu erlassen.

Die nach der Genehmigungsfiktion oder mittels Bescheid erteilte Gestattung ist ebenso wie die Veranstaltungsanzeige an die jeweils betroffenen Fachbehörden (vgl. 4 Meldewege) weiterzuleiten.

Da die Beantragung einer Gestattung meist mit einer Veranstaltungsanzeige einhergeht (Konflikt: Auflagen nach dem Sicherheitsrecht für die gesamte Veranstaltung und Gestattung nur bei Alkoholausschank) bietet es sich an, sowohl die Veranstaltungsanzeige als auch die Gestattung gemeinsam an die jeweiligen Fachbehörden weiterzuleiten.

→ Wir **empfehlen** die nachstehende Anzeige von Veranstaltungen und den Antrag auf eine Gestattung zu verwenden.